"... bescheiden und still, aber unerschütterlich in seiner Überzeugung" Ernst Volkmann (1902–1941)

Der aus Böhmen stammende Gitarrenbauer Ernst Volkmann starb, weil er sich aus religiösen Gründen weigerte, für NS-Deutschland zu kämpfen. Das Delikt der "Wehrdienstverweigerung" wog generell schwer, weil die Wehrmachtjustiz fürchtete, dass dieses Verhalten andere Männer zu ähnlichem Verhalten anstiften könnte. Tatsächlich war es bis Kriegsende eine verschwindend kleine Minderheit, die nicht zur Armee einrückte. Fast immer handelte es sich dabei um religiös motivierten Widerstand gegen den Krieg und gegen das NS-Regime. Dies traf auch auf Ernst Volkmann zu: ein tief gläubiger Katholik, der schon früh eine starke Abneigung gegen den Nationalsozialismus empfunden hatte – wohl auch wegen der kirchenfeindlichen Politik des Regimes.

Nach seiner Lehrzeit im egerländischen Schönbach (heute Luby in Tschechien), wo er am 3. März 1902 geboren wurde, übersiedelte Ernst Volkmann 1924/1925 nach Vorarlberg. In Bregenz eröffnete er wenige Jahre später eine eigene Werkstatt mit angeschlossenem Geschäftslokal. 1929 heiratete er die Bregenzerin Maria Handle und in den Jahren 1931 bis 1934 bekam das Paar drei Kinder.

Als Ernst Volkmann 1939 einen ersten Einberufungsbefehl zur Wehrmacht erhielt, kam er diesem nicht nach, ebenso wenig den Einberufungsbefehlen, die folgten. Wiederholte Versuche, ihn zu bewegen, freiwillig auf dem Meldeamt zu erscheinen, scheitern: Die Nationalsozialisten, so eine seiner Begründungen, hätten den Bundeskanzler Engelbert Dollfuß 1934 ermordet und er könne nicht in einer für ihn fremden Armee dienen. Ernst Volkmann wurde im Juni 1940 verhaftet, sein Geschäft verschlossen und versiegelt.

In den folgenden Monaten versuchte seine Familie, die Behörden von einer angeblichen Unzurechnungsfähigkeit Ernst Volkmanns zu überzeugen. Ein psychiatrisches Gutachten wurde in Auftrag gegeben, es folgten weitere Verhöre und Untersuchungen. Doch der Instrumentenbauer blieb standhaft und beharrte bis zum Schluss auf seiner Weigerung. In den verschiedenen ärztlichen Gutachten wurde deutlich festgehalten, dass er seine Äußerungen bei klarem Verstand gemacht habe.

Nachdem zunächst das Landesgericht Feldkirch zuständig gewesen war, übernahm den Fall bald das Reichkriegsgericht in Berlin. Dieses höchste deutsche Militärgericht

war zuständig für politische Verfahren, und als solches wurde der Fall Volkmann auch eingestuft. Aus Sicht der Militärjuristen war eine Verweigerung des Kriegsdienstes keine persönliche Angelegenheit: Wer nicht kämpfen wollte, den erklärte das NS-Regime zum "Volks- und Staatsfeind".

Weil er bis zum Schluss seinem eigenen Gewissen und seiner religiösen Überzeugung treu blieb und in einer Wehrdienstleistung "eine Vergewaltigung seiner sittlichen Freiheit zur Verteidigung gegen den Nationalsozialismus" sah, verurteilte ihn das Berliner Gericht am 7. Juli 1941 zum Tod. Einen guten Monat später, am 9. August, morgens um 5.05 Uhr, wurde Ernst Volkmann im Zuchthaus Brandenburg Görden enthauptet. In einem Brief des Gefängnisgeistlichen an die Witwe schilderte dieser Ernst Volkmann als "bescheiden und still, aber unerschütterlich in seiner Überzeugung."8

Ernst Volkmann gehört zu den wenigen Katholiken, die diesen ebenso geradlinigen wie verzweifelten Weg beschritten haben. Von ihrer Kirche erhielten sie dabei keinerlei Unterstützung. Im Gegenteil: Die katholischen Bischöfe hatten die Soldaten dazu aufgefordert, "in Gehorsam gegen den Führer, opferwillig, unter Hingabe ihrer ganzen Persönlichkeit ihre Pflicht zu tun."

Was den Nationalsozialisten nicht gelungen war, erledigte das "Heldengedenken" der Zweiten Republik: Auf dem Kriegerdenkmal bei der St. Galluskirche in Bregenz wurde 1958 eine Tafel mit den Namen der Gefallenen des Zweiten Weltkrieges angebracht. Darauf steht bis heute auch der Name Ernst Volkmann. Damit wurde er posthum in die Reihe jener gestellt, die den Kriegsdienst zur Pflichterfüllung erklärt hatten. Es dauerte zwanzig Jahre, bis Ernst Volkmann erstmals Anerkennung erlangen sollte. Es war eine der ersten Ehrungen für einen Verfolgten der Wehrmachtjustiz überhaupt. Die Republik Österreich verlieh ihm am 7. September 1978 das Ehrenzeichen für Verdienste um die Befreiung Österreichs. Am Bregenzer Kriegerdenkmal wurde auf die unrechtmäßige Vereinnahmung Volkmanns als Soldat erstmals 2007 hingewiesen. Seit 2010 befindet sich dort eine Gedenkstele.

Literatur und Zusatzmaterialien für fächerübergreifenden Unterricht

⁸ Zitiert nach Meinrad Pichler: "Nicht für Hitler". Der katholische Kriegsdienstverweigerer Ernst Volkmann (1902–1941), unter: http://www.malingesellschaft.at/texte/nationalsozialismus/meinrad-pichler (11. 4. 2016).

Andreas Eder: Ernst Volkmann (1902–1941). Katholischer Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen: "Ich gehe einen geraden, eindeutigen Weg", in: Karin Bitschnau u. a. (Hg.): "Ich kann einem Staat nicht dienen, der schuldig ist …" Vorarlberger vor Gerichten der Wehrmacht, Dornbirn 2011, S. 25–35.

Susanne Emmerich/Walter Buder (Hg.): Mahnwache. Ernst Volkmann (1902–1941), Feldkirch 2005.

Meinrad Pichler: "Nicht für Hitler". Der katholische Kriegsdienstverweigerer Ernst Volkmann (1902–1941), in: Susanne Emerich/Walter Buder (Hg.): Mahnwache Ernst Volkmann (1902–1941). Widerstand und Verfolgung 1938–1945 in Bregenz, Feldkirch 2005, S. 6–11.

Gedenkstele für Wehrdienstverweigerer Ernst Volkmann (14. 11. 2010)

 $\underline{\text{http://www.malingesellschaft.at/aktuell/veranstaltungen/gedenkstele-fur-wehrdienstverweigerer-ernst-volkmann/}$

Von Herren und Menschen. Verfolgung und Widerstand in Vorarlberg. 1933–1945 (= Beiträge zu Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 5), hg. v. Johann-August-Malin-Gesellschaft, Bregenz 1985. http://www.malingesellschaft.at/buchscans/Von%20Herren%20und%20Menschen-ocr verr.pdf

Erinnern at / Ernst Volkmann

http://www.erinnern.at/bundeslaender/vorarlberg/termine/ernst-volkmann

Axel Corti (Regie): Der Fall Jägerstätter, Spielfilm (DVD), 90 Minuten, Österreich 1972.

Ernst Volkmann (1902-1941)

Aufstellung der Dokumente

1. Ernst Volkmann, um 1930.

Quelle: Stadtarchiv Bregenz, 920698

2. Ernst Volkmann und seine Frau Maria, geborene Handle, 1935.

Quelle: Stadtarchiv Bregenz, 920700

3. Schreiben der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), 22. Oktober 1940.

Quelle: Landesarchiv Vorarlberg, BH Bregenz I (1850-1941), II-2938/1940, Schachtel 1242

4. Entwurf eines Bescheides an Ernst Volkmann über den Entzug der Gewerbeberechtigung für Ernst Volkmann, 19. November 1940.

Quelle: Landesarchiv Vorarlberg, BH Bregenz I (1850-1941), II-2938/1940, Schachtel 1242

5. Auszug aus der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO), in Kraft gesetzt am 26. August 1939. Der Paragraph 5 (Zersetzung der Wehrkraft) wurde auch auf das Delikt Wehrdienstverweigerung angewendet. Der Paragraph wurde im Laufe des Krieges mehrfach ergänzt und verschärft.

Quelle: Reichsgesetzblatt, Reichsgesetzblatt RGBl. I 1939, 1455

6. Brief von August Weiß, einem ebenfalls aus Vorarlberg stammenden Deserteur, an das Wiener Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands (DÖW), 28. Mai 1968. August Weiß war einer der ersten Verfolgten der NS-Militärjustiz in Österreich, der sich öffentlich als Deserteur zu erkennen gab.

Quelle: DÖW 1887

7. Urteil des Reichskriegsgerichts gegen Ernst Volkmann (Auszug), Berlin, 7. Juli 1941.

Quelle: Vojensky Historicky Archiv, Prag

8. Hirtenwort zu Mariä Himmelfahrt des katholischen Militärbischofs Franz Justus von Rakowski, 1942.

Quelle: Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg RW 12-II

9. Anweisung für die Seelsorge an den zum Tode verurteilten evgl. Wehrmachtsangehörigen, 5. Januar 1942. Das Dokument vermittelt einen Eindruck über die seelsorgerischen Verhältnisse der Internierten – auch wenn Ernst Volkmann katholischen Glaubens war.

Quelle: Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg

10. Schreiben Anstaltspfarrer Brandenburg Görden, 17. Oktober 1946. Maria Volkmann erhielt wegen der Ermordung ihres Mannes Zahlungen nach §1 Opferfürsorgegesetz. Damit gehörte sie zu den wenigen Angehörigen von Verfolgten der NS-Militärjustiz, die solche Ansprüche geltend machen konnte. Allgemein galten Desertion, "Wehrkraftzersetzung" und andere Delikte durch Wehrmachtssoldaten nicht als entschädigungsfähig.

Quelle: Landesarchiv Vorarlberg, Abt. IVa im Amt der Vorarlberger Landesregierung III, Az. 168/123, Schachtel 154

11. Kriegerdenkmal in Bregenz, 2015.

Quelle: Privatarchiv Magnus Koch

12. Der Name Ernst Volkmanns auf dem Kriegerdenkmal, 2015.

Quelle: Privatarchiv Magnus Koch

13. Gedenkstele für Ernst Volkmann, errichtet im November 2010, gestaltet von Georg Vith. Im Jahr 2007 war auf Initiative des Vorarlberger Historikers Meinrad Pichler erstmals eine kleine Erklärungstafel zum Namen Volkmanns auf dem Kriegerdenkmal an der gegenüber liegenden Kirchenwand angebracht worden.

Quelle: Privatarchiv Magnus Koch





Geschichten bewegen - Biografische Skizzen zu

Geheime Staatspolizei

Staatspolizeiftelle Junsbrud

Grengpolizei-Rommiffariat Bregeng

B.Nr. II _ 1178/40

Bitte in ber Untwort vorfichenbes Gefcaltsgeichen und Datum angugeben.

An den

Bregenz, ben 22. Oktober 1

293g OKT 180

Landrat des Kreises Bregenz

in Bregenz.

Betrifft: V o l k m a n n Ernst, Musikinstrumentenmacher, geb.am 3.3.1902 in Schönbach bei Eger, Sudetengau, Reichsdeutscher, römischkatholisch, verheiratet, wohnt in Bregenz, Deuringstrasse 13,

Ohne Vorgang. Keine Anlagen.

> Ernst V o l k m a n n war Ende Mai bezw.zu Beginn des Monat Juni d. Js. durch das Einwohnermeldeamt Bregenz schriftlich und zu wiederholten Malen durch Beamtes und Angestellte des Meldeamtes mündlich aufgefordert worden, sich zur Dienstpflichterfassung zu melden. Diesen Vorladungen hat Volkmann s.Zt.in keinem Falle Folge geleistet. Daraus ergab sich nun die Notwendigkeit, Volkmann durch die Polizei vorzuführen. Als nun damals der ehemalige Hauptmann der Schutzpolizei Ibele bei Volkmann in vorbezeichneter Angelegenheit vorsprach, erklärte dieser im barschen und unmissverständlichen Ausdruck: "Ich werde beim Stadtmeldeamt nicht erscheinen, ich kann das von meinem Standpunkt aus nicht! "Auch als nun Volkmann festgenommen war, rechtfertigte er sich den Beamten der Stadtpolizei wie auch der Geheimen Staatspolizei gegenüber in gleicher Weise, wobei er noch unverfroren und mit nicht verkennbarem Hass erklärte, er könne einem Staate nicht dienen, der an der Ermordung Dollfuss' schuldig sei. Sein Gewissen liesse es nicht zu, sich in den Dienst einer Regierung bezw.des Nationalsozialismus zu stellen, der die Selbstständigkeit Österreichs garantiert, aber nicht gehalten hat. In dieser und ähnlicher Weise hat Volkmann sich auch noch bei den weiteren notwendig gewordenen Vernehmungen ausgesprochen.

Vorlage einer Anzeige dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht in Feldkirch überstellt. Dieser hat nun, nachdem Volkmann bis zum 23.9.40 in Untersuchungshaft eingesessen hatte, das Verfahren eingestellt und seine Entlassung verfügt.

Volkmann wurde im Anschluss an seine Untersuchungshaft durch das hiesige Grenzpolizeikommissariat wieder in Schutzhaft übernommen.

Obwohl nun nach dem Vorausgegangenen Volkmann als offener und erbitterter Feind alles dessen anzusehen ist, was irgendwie mit dem Nationalsozialismus in Verbindung zu bringen ist und er darüber hinaus seinen unverholenen Hass gegen das neue Deutschland in hin-reichendem Masse erkennen liess, wäre an sich eine Beschulung in einem Konzentrationslager angebracht. Diese Massnahme konnte jedoch nicht als gerechtfertigt angesprochen und vorgenommen werden, da Volkmann als nicht voll zurechnungsfähig gilt. Dieser Ansicht, die bereits bei der Abgabe der Anzeige an den Oberstaatsanwalt von hier aus vertreten wurde, schliesst sich auch seine Ehefrau an. Nach einem durch den Oberstaatsanwalt eingeholtem psychiatrischen Gutachten wird Volkmann auch als abnormaler Mensch, wenn auch nicht geisteskrank im strafausschließenden Sinne, gekennzeichnet.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes erfolgte die Haftentlassung Volkmanns nach erteilter staatspolizeilicher Warnung am 19.10.1940.

Um nun Volkmann die Möglichkeit zu nehmen, mit seinen verbohrten Ansichten an die Öffentlichkeit zu treten, wozu er durch eine Weiter-führung seines Geschäftes Gelegenheit hat und was nach seiner Einstellung im gegebenen Augenblick sogar wahrscheinlich sein dürfte, bitte ich, den Entzug seines Gewerbes zu verfügen.

In diesem Zusammenhang darf ich noch anführen, dass Volkmann bisher aus seinem Geschäft nicht einmal das Notwendigste zu einem geordneten Lebensunterhalt heraus holen konnte und demzufolge auch in keiner Weise für seine Familie, von der er getrennt lebt, gesorgt hat. Weiterhin wird ihm nachgesagt, "unsaubere Geschäfte" gemacht zu haben. Diesbezügliche Angaben zu machen ist der Musikalienhändler Pranthner, Bregenz, Kaiserstrasse, in der Lage, den ich gegebenenfalls zu befragen bitte.

Mit dem Entzug des Gewerbes würden nun nicht nur die vorgenannten Möglichkeiten ausgeschlossen werden, Volkmann würde dadurch zwangsläufig einer produktiveren Betätigung zugeführt werden. Gleichzeitig damit könnte man Volkmann dazu anhalten, seine Familie in gebührendem Masse zu unterstützen.

Ich bitte, mir über das Veranlasste Mitteilung zu machen.

yinsh

II - 2956.

RS,6D

An House

I.

Ernet Volkmann

Southestresso 13

Bescheidt

Geniss 5 139 Gev. Odg. entsiehe ich Thnen die seinerseit mit Bescheid vom 29.3.1927, El. B - 775 verliehene Geverbeberechtigung als Streich- und Seiteninstrumentenmacher für immer.

Der Geverbeschein ist nach Bechtskraft des Bescheides anhersusenden. Jede weitere Ausübung des Geverbes, insbesondere auch jeder Verkauf wird strenge bestraft.

Cegen diesen Bezeheid steht die Berufung offen, die binnen 2 Wochen von der Eustellung en gereehnet bei mir eingubringen würe.

0 P O B O 0 1

fessung beben die unverhehlen Ihrer hasserfüllten Abneigung gegen den netionelsozielistischen Staat und seine Minrichtungen Ausdruck gegeben und auch spüter bekundet. Wenn auch das gegen die eingeleitete strafgerichtliche Verfahren infolge Ihrer mengelnden Zurechnungefühigkeit eingestellt warden muste, so erscheint doch mit Rüchsicht auf Ihre unverkennbare Ablehnung des Metionelsozielismus, der Sie offen jederzeit Ausdruck geben die Untersagung jeder weiteren Gewerbenusübung

ausübung in Interesse der allgmeinen Ordaung unbedingt notwendig.

He fehlt Ihnen aber auch en der erforderlichen Befühigung mur Führung des Geschüftes, weil die nicht einmal des Notwendigste zu einem geordneten Lebencunterhalt und mur Erfüllung Ihrer Unterholtspflicht hereusholen mennten.

gez. Didlaukies.

II.

Auf Abschrift von I.

Dem Arbeitsamte in Bregenz,

zur gefl. Kenntnis mit der Bitte Ernst Volkmenn einer nützlichen Betätigung zuzuführen, damit er gleichzeitig auch zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie verhalten werden kann.

Ernst Volkmann ist am 3.3.1902 in Schönbach bei Eger geboren. Er ist ein abnormaler Mensch, wenn er auch nicht geisteskrank im strafausschliessenden Sinne bezeichnet werden kann.

III.

Auf Abschrift von II.

1) Dem Kreisleiter in Bregenz zur gefl. Kenntnis.

2) Der Geheimen Staatspolizei - Grenzpelizeikommissariat in Bregenz zum Schreiben vom 22.10.1940, B.Nr. II-1178/40 zur gefl. Kenntnis.

Auf Abschrift von I

- 1) Dem Herrn Bürgermeister Schutzpolizei in Bregenz
- 2) Dem Gendarmerieposten in Bregenz zur Kenntnis und Überwachung.
- 3) Der Kreishandwerkerschaft in Dornbirn zur gefl. Kenntnis.

V. 1Pe.am 1. XI. W.

B.

19.NOV. 700

13. 10. /10.

a) jemand an ihrer Spite steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ift;

b) sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Ab=

zeichen tragen;

c) sie die Baffen offen führen und

d) bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche

des Krieges beachten,

3. die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebietes, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bestämpsen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Nr. 2 a und b zusammenzuschließen, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet.

8 4

Zuwiderhandlungen gegen die von den Beschlähabern im beschten ausländischen Gebiet erlassenen Berordnungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht oder des Kriegszwecks erlassenen Verordnungen werden mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren bestraft, soweit in diesen Verordnungen teine anderen Strafen ans gedroht sind.

(2) In besonders leichten Fallen tann auf haft bis zu sechs

Wochen oder Geldstrafe erkannt werden.

3 5 Zersetzung der Wehrkraft

(1) Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode

bestraft:

1. wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpslicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersehen sucht;

2. wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichstigen des Benrlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widerschung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzen oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entsernung zu verleiten oder souft die Mannszucht in der deutschen oder einer verbändeten Wehrmacht zu untergraben;

3. wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehr=

dienstes gang, teilweise oder zeitweise zu entziehen,

(2) In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus ober

Gefängnis erkannt werden.

(8) Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Bermögens zulässig.

§ 5 a Uberschreitung bes regelmäßigen Strafrahmens

Personen, die dem Arlegsverfahren unterliegen, sind wegen strafbarer Handlungen gegen die Manuszucht oder das Gebot soldatischen Mutes unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus dis zu fünfzehn Jahren, mit lebenslaugem Zuchthaus oder mit dem Tode zu bestrafen, wenn es die Aufrechterhaltung der Manuszucht oder die Sicherheit der Truppe erfordert.

§ 6

Die §§ 78, 81, 83, 99 und 102 a des Militärstrafgesehbuchs und die §§ 112, 140, 141, 142 und 143 des Strafgesehbuchs für das Deutsche Reich sind nicht auzuwenden.

§ 6a (weggefallen)

§ 7 Einschränkung ber Dienstentlassung

(1) (weggefallen)

(2) § 28 Abs. I Ziffer b und c bes Wehrgesetzet tritt außer Kraft.

(8) (weggefallen).

On Externelisher

Johnmen tations archir

der Widerstandsbewegning in Wien!

In der Zeitrehrift für die Motallabeiter habe sich vor einiger Zeit Shren Aufrif gelesen. Ich gestalle mir Ihnen einen Beitrag zu bringen.

From 28. Februar 1941 bis 10. Mais 1941 war sich als Höftling im Landergefengenenhans Lelzbrirg Telungligen. Ar. 1. Wegen Fahnenflicht wirde sich am 27. Mass zur 6 Jahren Jückthons vonnteilt.

Bu den Inogringengen im Gefongmishet leinte ich Grunt Holkmann am Bregeng himnen. Wei redeten mitte einvender. Ein wer verboten abu er geb verminktige Posten. Grunt Holkmann erjehlte mie, daß En wegen Kirneigering des Folkmannerder im Gefongmis ritze. Die Kogis hoben innen Anig and besetzt, sie verfolgnasi Religion, sie hoben einen Krieg angefongen, da muche sieh milt mit nogte Folkmann. Jeh bein hatholish, mich geht der Knieg milts an, sieh hobe den Folkmann Verweigert. Gist rogte set, Abes diese Kogis bringen Dich sim Gem ergningener Eid ist im Komlinein imgilter mache diens Affenthester mit imd laufe en der Front

The gehe einen geraden eindeitigen Wig, ragh Falkmann. In host nom recht, aber ich nochle diesen wieg.

Einer Tages minde Folkmann abgeholt. Er hat auch viel

Noch dem Knige larich im Forarlberger Folhskalender

www.deserteursdenkmal.at - Geschichten bewegen - Biografische Skizzen zu Verfolgten der NS-Militärjustiz

Ter notionalogialistischen Blutjustiz fielen zum Enfer: Ernt Folkmann. In folgtin noch imige Homen, abor milt allguirle. Dob tolkmann negen Ferwingering der Folmencider lungeriebtet mude, vondinie der katholinde Holdskolender schambelt. Albert Fintein night: Die einzigen Helden der Zweiten Welthrieges und die Kniegsdientverweigerer. Ich habe much der Depeinno die Angehorigen von Ermit Folamann milt aufgeruit. Der mag micht whom geworn sein. Aber rich harmte diese Leute micht mie Folkmer. limite ich ontmolig im Gefangnis kennen. Ich kannte auch micht die Bintellung diene Luite Fiellig non es Thoun gor wielt recht, does Ermit den Fahnencia verweignt. Ich weiß mer, doß Er Inhaber eines Min. kolien generalter war. Und in cinem whehem tall die Angehorigen zu trosten egal ob ni mit sumer Hanalingswise einventanden mind ou milit, it where. In der Hoffming Johnen mit wien Zunhrift gedient yn hoben,

grill frimdlicht Sugnit Weils.

Wahrscheinlich dufte Honen mein Berutt whom behannt sim. Alba den hingerichteten Monnignon Karl Lampurt ninen Li ja Benlind.

Reichskriegsgericht 3. Senat StPL. (HIS) III 58/41 StPL. (RKA) III 173/41

Im Namen

des Deutschen Volkes!

Feldurteil.

In der Strafsache gegen

den Schützen Ernst Volkmann;

4./Landesschützen-Ersatz-Batl. 18,

wegen Zersetzung der Wehrkraft hat das Reichskriegsgericht, 3. Senat, in der Sitzung vom 7. Juli 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

Reichskriegsgerichtsrat Dr.Reuter, Verhandlungsleiter, Generalleutnant Bertram, Generalmajor Stutzer, Oberst Deindl, Kriegsgerichtsrat z.V. Stutzer,

als Vertreter der Anklage: Oberkriegsgerichtsrat Dombrowski.

als Urkundsbeamter:

Reichskriegsgerichtsoberinspekter Mohr,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zersetzung der Wehrkraft zum Tod, zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und

zum Verlust der Wehrwürdigkeit

verurteilt.

Von Rechts wegen.

Grunde

Wehrdienstes ganz zu entziehen.

Der Angeklagte behauptet, daß er es mit seinem Gewissen und seiner religiösen Einstellung nicht vereinbaren könne, für das nationalsozialistische Deutschland Wehrdienst zu leisten. Selbst wenn dies zutreffen sollte, wird dadurch seine Schuld im Rechtstinn nicht ausgeschlossen (§ 48 MStGB.). Der Senat ist im übrigen aber davon überzeugt, daß die Gründe, von denen sich der Angeklagte leiten läßt, nicht so sehr religiöser als vielmehr politischer Art sind. Die Triebfeder seines Handelns ist seine Abneigung gegen das nationalsozialistische Regime in Deutschland.

Der Angeklagte ist für die Tat im Sinn des § 51 StGB. voll verantwortlich. Der Senat hat über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten den Oberfeldarzt Dr. Schmidt gehört. In Übereinstimmung mit den beiden früher über den Angeklagten erstatteten Gutachten kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte geistig gesund ist. Die Züge starren Eigensinns, die er aufweise, erfüllen die Voraussetzungen des § 51 StGB. weder im Sinn des Abs.l noch des Abs. 2.

Der Senat schließt sich auf Grund des in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks dem Gutachten an.

Der Angeklagte ist daher wegen eines Verbrechens der Zersetzung der Wehrkraft nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO. zu bestrafen.

V.

Diese Gesetzesbestimmung droht grundsätzlich die Todesstrafe an. Nur wenn ein minder schwerer Fall vorliegt, kann auf Zuchthausoder Gefängnisstrafe erkannt werden.

Ein solcher Fall scheidet hier aus. Wer sich seinem Volk in dem ihm aufgezwungenen Kampf um Sein oder Nichtsein aus einer persönlichen staatsfeindlichen Einstellung heraus hartnäckig versagt, hat Milde nicht zu erwarten. Aber auch Gründe der Abschreckung zwingen zur Verhängung der härtesten Strafe.

Der Senat erkennt daher auf Todesstrafe.

Wegen der bewiesenen ehrlosen Gesinnung werden dem Angeklagten auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt (§ 32 StGB.).

Der Ausspruch der Wehrunwürdigkeit beruht auf § 31 MStGB.
gez. Reuter Bertram Stutzer Stutzer.
zugleich für den dienstlich abwesenden Oberst Deindl.

Der

Berlin, den 2. Januar 1942

Unweisung

für die Seelsorge an den zum Tode verurteilten evgl. Wehrmachtangehörigen.

Rach Befanntwerden des Falles bis zur Urteilsverfündung.

- 1. Die Seelsorge hat unverzüglich nach Bekanntwerden des Falles einzuseinen.
- 2. Der Geistliche muß sich an Hand der Akten (Geheim!) und in perssönlicher Fühlungnahme mit dem Kriegsgerichtsrat bzw. dem Gerichtschern ein Bild von dem Angeschuldigten verschaffen.
- 3. Es ist zweckmäßig, dem Verurteilten sogleich nach dem ersten seels sorgerlichen Besuch und nach einer persönlichen Aussprache das Reue Testament, das Feldgesangbuch und kleine geeignete Seste für die stillen Stunden, die der Angeschuldigte hat, in die Hand zu geben. Ein Hinweis auf die zu lesenden Stellen und Lieder darf nicht sehlen (Passionsgeschichte Jesu: Lukas 22, 23, Lukas 15, Evangelium Ioshannes 14 und 15 usw.). Durch Lesezeichen sind diese Stellen kenntlich zu machen.

Im übrigen stehe die Anleitung und Erziehung zum Gebet im Mittelpunkt der seelsorgerlichen Führung.

Nach Urteilsberfündung bis zur Rechtsfraft des Urteils.

4. Die Seelsorge ist nunmehr unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Vollstreckung des Todesurteils auszuüben, damit der Verurteilte auf das Letzte innerlich vorbereitet ist.

Nach Befanntgabe des Urteils bis zur Bollftredung.

- 5. Da zwischen Bekanntgabe und Bollstreckung des Urteils oft nur wenige Stunden liegen, sind diese für die Seelsorge von höchster Bedeutung. Der Geistliche hat die ernste Aufgabe und Berantwortung, dem Berurteilten zur inneren Ruhe und zur letzten Sammlung zu verhelfen. Dazu ist erforderlich, daß er sich ihm möglichst zur Berfügung hält im Gefängnis selbst. Bei innerer Bereitschaft ist dem Berurteilten das Heilige Abendmahl zu reichen.
- 6. Bei Abfassung von Abschiedsbriefen an die Angehörigen helfe der Geistliche ihm, doch schreibe er solche Briefe nicht selbst.
- 7. Der Geistliche bringe den Verurteilten möglichst zu der Neberzeugung, daß sein Sterben eine Sühne ist für seine Tat und eine Warnung für manchen, der sich in Gesahr befindet, abzugleiten. Ein Gebet um Hilse von oben und für den letzten Gang, in das auch die Angehörigen mit einzuschließen sind, bilden den Abschluß des letzten Seelsorgebesuches.

Seelforgerliche Betreuung auf dem letten Bang.

- 8. Man sage dem Berurteilten, daß man ihn bis zuleht begleiten werde. Auf der Richtstätte selbst trete der Geistliche nach Berlesung des Urteils noch einmal an ihn heran und sage ihm ein kurzes Wort des Abschieds und des Trostes. (Die Wehrmachtpfarrer tragen bei der Bollstreckung zur Unisorm die Armbinde und das Brustkreuz, die Standortpfarrer i. N. die Armbinde.)
- 9. Bei der Beerdigung ist der Pfarrer gehalten, sich auf das Gebet "Das Baterunser" zu beschränken.

Seelforgerliche Betrenung der Sinterbliebenen.

10. Nach der Vollstreckung des Urteils empfiehlt es sich, den Angehörigen zu schreiben, daß man den Verstorbenen noch bis zuletzt betreut habe und ihm Gottes Wort als Trost habe sagen dürfen. Sein Verhalten darf keinesfalls irgendwie als vorbildlich hingestellt werden. Etwaige Aeußerungen des Verstorbenen können, soweit es im seelsorgerlichen Interesse liegt, den Angehörigen mitgeteilt werden.

D. Dohrmann.

C. 1508

Abschrift

A Jochmann

(2) Brandenburg (Havel)

Haidestrasse 20

d. 17.10.46

Liabe Frau Volkmenn !

C. U.

Jedenfelts hat sich von den vielen Männern, die ich dort auf ihrem letzten Weg zu begleiten hatte, ausser einem bener aus Vorarlberg hiemand so sehr Brinnerung eingeprägt die Ihr lieber Ban; ich habe seit meiner ersten Begegnung bis heute in ihm einen Heilf en gesehen, einen Menn der tief religiös war und mit gluhender Liese an Osterreich him er satte mir u.a.: c.o. Er konne einen Mann wie Hitler nach allem, was er der Airche und Osterreich angeten habe, nicht einen Eid den Freue leisten. Für diese seine Uberzeugung ist er in den Tod gegangen. Ar war zu eneraktervoll, seine Oberzeugung irgendwie zu bemünteln oder vor den Bachthabern zu verbergen. Er machte nichta von sich her; bescheiden und still, abemunerschutterlich in seiner überzeugun, das ist mein Eindruck von ihm gewesen von dem 1. Deisammensein bis zu den Augenblick seines Todes. Er machte nichts von sich her, aber er wusste was er wollte u.hielt daran Test, wo Fausende nicht den mut gehabt hätten.

A Joshmann, Pferrer e.h.

ueb.a. Most und stempel S 1.50



LAVERNAW ANTON RISS AEMANNE ROLL A DE LA SERVICIO DE LA CONTRA DEL CONTRA DE LA CONTRA DEL CONTRA DE LA CONTRA DEL CONTRA DE LA CONTRA DEL CONTRA DE LA CONTRA DE LA CONTRA DEL CONTRA DE LA CONTR WACNER JOH JOSE RISSIE MAKOLBINGER EUGEN EISMET WEISS ANDON JOH. KENPT.
WENTED MAGIC MATAMANIUK KARLEISMER

